

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



07082158

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

31-05-2007

Kanzlei

IA/
der Greffier

Unternehmensnr : **0418.770.378**

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben) : **Schachverband des Deutschsprachigen Belgien**

(abgekürzt) **S.V.D.B.**

Rechtsform **Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht**

Sitz : **4720 KELMIS - Sandweg 28**

Gegenstand

der Urkunde : 1) Sitzverlegung und 2) Anpassung der Satzungen an die neue Gesetzgebung

I. Aufgrund Generalversammlung vom 26. März 2007, um 20.00 Uhr, ist die ordentliche Generalversammlung des Schachverbandes des Deutschsprachigen Belgien, abgekürzt "S.V.D.B.", in 4700 Eupen - Kehrweg 11/2 zusammengetreten, um den Sitz der Vereinigung zu verlegen:

BESCHLUSS

Die Generalversammlung beschließt, den Sitz der Vereinigung an folgende Adresse zu verlegen: 4700 EUPEN – Hostert 15.

II. Aufgrund Generalversammlung vom 29.03.2007, um 20.00 Uhr, ist die ordentliche Generalversammlung des Schachverbandes des Deutschsprachigen Belgien, abgekürzt "S.V.D.B.", in 4760 Büllingen – Wirtzfeld zum Holzwarthetal, zusammengetreten.

Die Tagesordnung umfasst unter anderem die Satzungsanpassungen gemäss der neuen Gesetzgebung vom 2. Mai 2002.

Die Generalversammlung beschließt einstimmig, die Satzungen im Rahmen der neuen Gesetzgebung für Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht anzupassen, die alten Satzungen zu annullieren und die neuen Satzungen wie folgt festzulegen:

Artikel 1 – Bezeichnung

Die Bezeichnung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht wird umbenannt in „Schachverband der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens“, abgekürzt „S.V.D.B.“. Alle Schriftstücke, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen, Briefe, Bestellscheine und sonstigen Belege herrührend aus der Vereinigung, müssen hinter der Vereinigungsbezeichnung leserlich die Worte "Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht" oder die Abkürzung "V.o.G." tragen, sowie die Eintragsnummer im Register der Rechtspersonen und die Adresse des Sitzes der Vereinigung.

Der S.V.D.B. ist Mitglied des belgischen Schachbundes.

Des weitern ist der S V D B als Sportfachverband anerkannt

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz der Vereinigung wird an folgende Adresse verlegt: 4700 EUPEN – Kehrweg 11/2. Sie untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen. Der Sitz kann durch Beschluss der Generalversammlung an jeden anderen Ort innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens verlegt werden.

Jegliche Sitzverlegung muss umgehend in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes "Moniteur Belge" veröffentlicht werden.

Artikel 3 – Gegenstand

Gegenstand der Vereinigung ist es, das Schachspiel in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (DG) Belgiens zu pflegen und zu fördern.

Der S.V.D.B. verfolgt weder politische, noch weltanschauliche Ziele, und untersagt sich diesbezügliche Betätigungen.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 08/06/2007 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben **Auf der Vorderseite** Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind die Vereinigung, die Stiftung oder die Organismus Dritten gegenüber, zu vertreten

Auf der Rückseite Name und Unterschrift

Artikel 4 – Dauer und Sprache

Die Vereinigung ist für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann jederzeit gemäß den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen aufgelöst werden.

Die aktive Sprache ist das Deutsche. Die beiden anderen Landessprachen sowie jede andere Sprache werden berücksichtigt.

Artikel 5 – Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus effektiven Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht und Gönnern ohne Stimmrecht, sowie Einzelpersonen ohne Stimmrecht

Alle Schachvereine im Deutschsprachigen Belgien können sich dem S.V.D.B. anschließen. Jedes Vorstandsmitglied ist auch Mitglied des S.V.D.B.

Die Zahl der effektiven Mitglieder ist unbegrenzt, sie darf jedoch nicht weniger als vier (4) betragen. Sie muss immer ein Mitglied mehr zählen, als die Vereinigung Vorstandsmitglieder hat.

Artikel 6 – Aufnahme

Jede Person kann Mitglied der Vereinigung werden.

Die Eintragung als effektives Mitglied bedarf der provisorischen Genehmigung durch den Vorstand sowie der Genehmigung mit einfacher Mehrheit durch die Generalversammlung.

Sämtliche Mitglieder müssen beim königlichen belgischen Schachbund angemeldet sein.

Mitglieder ohne Stimmrecht, Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht und Gönner ohne Stimmrecht brauchen nicht beim königlichen belgischen Schachbund angemeldet zu sein.

Der Vorstand und die Generalversammlung sind nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung des Antrags mitzuteilen.

Die Einschreibung des effektiven Mitglieds wird gültig mit der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

Die Mitglieder der Vereinigung gehen keinerlei persönliche Haftung in Bezug auf die Verpflichtungen der Vereinigung ein

Artikel 7 – Ausschluss und Rücktritt eines Mitglieds

Ein Mitglied kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit einer zwei/Drittel Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann, bis zum Beschluss der Generalversammlung, das Mitglied, welches schwerwiegende Verstöße bezüglich der Satzungen oder der guten Sitten verübt hat, suspendieren.

Ein Mitglied kann jederzeit aus der Vereinigung austreten, durch schriftliche Mitteilung per eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Effektive Mitglieder, die den jährlichen Beitrag nicht binnen zwei Monaten nach dem durch den Vorstand festgesetzten Datum entrichtet haben, werden als ausscheidend betrachtet.

Zurückgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder, sowie die Erben von verstorbenen Mitgliedern haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Vereinigung. Sie dürfen die Beiträge, die sie selbst oder ihre Rechtsvorgänger eingezahlt haben nicht zurückfordern.

Sie können weder die Vorlage von Dokumenten, Buchführungsunterlagen noch eine Inventarliste des S.V.D.B. aus irgendeinem Grund fordern.

Artikel 8 – Entschädigung – Schadenersatz

Die Mitglieder (Verein) der Vereinigung können von derselben auf keine Art und Weise und aus keinem irgendwelchem Grund für in Folge der Tätigkeit der Vereinigung verursachte Schäden Entschädigungen oder Schadenersatz fordern.

Artikel 9 – Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Sie dürfen den jährlichen Betrag von fünfzig Euro (50,00 EUR) pro jeweiliges Mitglied einer Mitgliedsvereinigung nicht überschreiten.

Artikel 10 – Vorstand

Die Vereinigung wird durch einen Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei Personen, welche Mitglieder der Mitgliedsvereinigungen sind, bestehen muss. Die Vorstandsmitglieder werden für höchstens drei erneuerbare Jahre von der ordentlichen Generalversammlung gewählt und können jederzeit von ihr abberufen werden. Jedes Vorstandsmitglied, das zur Besetzung eines während der Dauer frei gewordenen Mandats ernannt wird, wird für die Zeit ernannt, die erforderlich ist um dieses Mandat zu Ende zu führen. Die Mandate werden auf Grund einer von dem Vorstand beschlossenen Ordnungsregelung erneuert.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Präsidenten), Vize- Vorsitzenden (Vize-Präsidenten), 1. Kassierer, 2. Kassierer, Schriftführer, Turnierleiter, Jugendleiter, Pressesprecher, Elosachbearbeiter und eventuelle Beisitzer.

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.

Doppelfunktionen von Vorstandsmitgliedern sind möglich, jedoch nicht im selben Arbeitsbereich.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden wird dessen Amt vom Vize-Vorsitzenden, gegebenenfalls vom Schriftführer oder 1. Kassierer wahrgenommen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Mandat unentgeltlich aus

Artikel 11 – Beschlüsse des Vorstands

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern so oft einberufen, wie es für die Interessen des S.V.D.B. erforderlich ist, jedoch mindestens einmal pro Trimester. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters ausschlaggebend. Der Vorsitzende entscheidet über die Art und Weise der Abstimmung.

Jedes Vorstandsmitglied kann jedem anderen Vorstandsmitglied Vollmacht erteilen. Durch Erteilung einer Vollmacht ist das abwesende Vorstandsmitglied anwesend. Das Bevollmächtigte stimmt auch für seinen Vollmachtgeber. Jedes Vorstandsmitglied darf nur im Besitz einer Vollmacht sein.

Die Beschlüsse werden in dem Sitzungsprotokoll eingetragen, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben und in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen. Auszüge daraus, die bei Gericht vorgelegt werden müssen, werden vom Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

Artikel 12 – Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand ist befugt alle für die Verwirklichung des Vereinigungszweckes notwendigen oder nützlichen Handlungen vorzunehmen, mit Ausnahme derjenigen die von Gesetz wegen der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er kann insbesondere Urkunden und Verträge unterzeichnen, Vergleiche abschließen, Mobilien und Immobilien erwerben, verkaufen oder tauschen, letztere hypothekarisch belasten, Darlehen mit oder ohne Hypothekenbestellung aufnehmen, Schuldverschreibungen mit oder ohne hypothekarische Sicherheit ausgeben, Zwangsvollstreckungen beantragen, mit oder ohne Quittungserteilung oder Zahlung, Löschung erteilen über die von Amts wegen vorgenommenen oder anderen Eintragungen, von Eintragungen dispensieren, Miet- oder Pachtverträge abschließen und deren Dauer festlegen, öffentliche oder private Zuschüsse und Subventionen annehmen, Vermächtnisse und Schenkungen entgegennehmen, Sondervollmachten an Mandatäre seiner Wahl, die Mitglieder sind, erteilen, die Mitglieder des Personals ernennen und abberufen, sowie deren Befugnisse und Entlohnung festlegen, Kommissionen ins Leben rufen, die zur Förderung des Vereinslebens beitragen.

Die Vorstandsmitglieder sind für die Verpflichtungen der Vereinigung nicht persönlich haftbar, ihre Verantwortung beschränkt sich auf die Ausführung des ihnen anvertrauten Mandats.

Artikel 13 - Beschreibung der verschiedenen Vorstandsposten

Der Vorsitzende führt die Versammlungen und überwacht die Einhaltung der Statuten. Des weitern wohnt er den Versammlungen im Verwaltungsrat vom nationalen Bund bei und erstattet dem Vorstand hierüber Bericht.

Der Vize-Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden.

Der 1. und 2. Kassierer verwalten die Gelder des S.V.D.B. und führen sämtliche Buchführungsunterlagen. Zahlungen können nur vorgenommen werden mit Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Bei der jährlichen Generalversammlung legen sie den Kommissaren ihre Buchführungsunterlagen zur Überprüfung vor.

Der Schriftführer ist für Schriftwechsel, Einladungen und Protokollführung zuständig.

Der Turnierleiter ist für die Ausrichtung von Turnieren im S.V.D.B. verantwortlich. Ferner überwacht er die richtige Anwendung des FIDE-Regelwerks bei diesen Turnieren.

Der Jugendleiter ist für die Jugendarbeit verantwortlich.

Der Pressesprecher vertritt den S.V.D.B. gegenüber den Medien. Er zeichnet für die Pressearbeit verantwortlich.

Der Elosachbearbeiter verwaltet Spieler und Turniere gegenüber dem nationalen Schachbund (KBSB). Er ist ebenfalls für die Auswertung von Ergebnissen zwecks Verarbeitung zu nationalen und internationalen Wertungszahlen (Elo) verantwortlich.

Artikel 14 - Kandidatur für den Vorstand

Kandidaten für den Vorstand müssen durch ein Mitglied (Verein) vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Schriftführer schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 15 - Rücktritt – Ausschluss

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes erfolgt per Einschreibebrief an den Vorsitzenden. Der Vorstand kann das zurückgetretene Vorstandsmitglied bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen.

Das Vorstandsmitglied, das mehr als die Hälfte der Versammlungen innerhalb eines Jahres unentschuldigst fehlt, verliert sein Mandat. Das betroffene Mitglied (Verein) darf einen anderen Mandatsträger zur Verfügung stellen.

Artikel 16 – Tägliche Verwaltung

Der Vorstand kann einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied die tagtägliche Verwaltung der Vereinigung sowie das damit verbundene Unterschriftenrecht übertragen. Er kann ebenfalls gleich welchem Beauftragten seiner Wahl Sondervollmacht jeglicher Art erteilen.

Artikel 17 – Vertretung der Vereinigung

Für alle Handlungen genügen die gemeinsamen Unterschriften des Vorsitzenden oder von dem ihn vertretenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer oder seinem Vertreter, damit die Vereinigung gegenüber Drittpersonen und vor Gericht rechtsgültig vertreten ist.

Im Rahmen der tagtäglichen Verwaltung genügt jedoch die alleinige Unterschrift des mit der tagtäglichen Verwaltung beauftragten Vorstandsmitglieds.

Die Vorstandsmitglieder brauchen keinen Beschluss, keine Genehmigung und keine Sondervollmacht nachzuweisen.

Artikel 18 – Kommissar

Die Generalversammlung kann einen oder zwei Kommissare ernennen, die mit der Prüfung und Kontrolle der Finanzoperationen der Vereinigung beauftragt sind und der Generalversammlung hierüber Bericht erstatten.

Der/die Kommissar(e) hat/haben ein uneingeschränktes Aufsichts- und Kontrollrecht über alle Finanzgeschäfte der Vereinigung.

Sie können vor Ort Einsicht nehmen in die Bücher und Rechnungsbelege der Vereinigung.

Artikel 19 - Generalversammlung

Die Generalversammlung hat alle Vollmachten und ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie besteht aus allen effektiven Mitgliedern. Ehrenmitglieder dürfen den Versammlungen beiwohnen, jedoch ohne Stimmrecht.

Ihrer Zuständigkeit sind vorbehalten:

- Änderung der Satzungen,
- Ernennung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern,
- Ernennung und Abberufung des/der Kommissare,
- Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung,
- Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- Freiwillige Auflösung der Gesellschaft,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Sämtliche Beschlüsse, die von Gesetzes wegen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands gehören.

Artikel 20 – Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Laufe der Monate März bis Mai am Sitz der Vereinigung oder an jedem anderen in den Vorladungen angegebenen Ort statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand als erforderlich erachtet und so oft es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

Die Einberufung wird dem Vorsitzenden durch Einschreibebrief bekannt gegeben.

Jede Versammlung findet am Tag, zu dem Zeitpunkt und an dem Ort statt, die in dem Einladungsschreiben angegeben sind. Alle effektiven Mitglieder müssen dazu eingeladen werden. Falls nicht außerordentliche Dringlichkeit besteht, muss die Einberufung einer Generalversammlung durch einfachen Brief mindestens zehn (10) Kalendertage vor der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Weitere Interpellationen müssen dem Schriftführer schriftlich acht Tage vor der Generalversammlung zugestellt werden. Die Versammlung kann nur über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beraten.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung durch den Vize-Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch das älteste der Vorstandsmitglieder.

Artikel 21 – Stimmrecht

Alle effektiven Mitglieder (Vereine) haben das gleiche Stimmrecht und verfügen über zwei Stimmen. Alle anderen Personen (Ehrenmitglieder, Gönner sowie Einzelpersonen d.h. auch Vorstandsmitglieder) können an den Generalversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 22 – Vertretung bei den Generalversammlungen

Jedes Mitglied kann sich bei den Generalversammlungen durch einen Bevollmächtigten, der Stimmrecht hat, vertreten lassen. Der Vorstand hat die Möglichkeit, nur die nach seinem Muster erstellten Vollmachten zuzulassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied bei der Abstimmung vertreten.

Die Vollmacht muss schriftlich erfolgen.

Artikel 23 – Beschlüsse der Generalversammlung

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Wenn dies nicht der Fall ist, wird eine zweite Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, und zwar auf die gleiche Art und Weise wie bereits erwähnt. Diese Versammlung ist beschlussfähig ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Die Art und Weise der Abstimmung bleibt der Generalversammlung freigestellt. Bei geheimer Wahl ist der Vorschlag bei Stimmengleichheit abgelehnt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung betreffend Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern oder die freiwillige Auflösung der Vereinigung können jedoch nur unter den dafür vorgesehenen gesetzlichen Bedingungen hinsichtlich der Anwesenheit und der Mehrheit gefasst werden, sowie der eventuell dafür erforderlichen gerichtlichen Bestätigung.

Artikel 24 – Protokolle

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Protokollen festgehalten, die vom Vorsitzenden des Vorstands und dem Schriftführer unterschrieben werden. Sie werden außerdem in ein besonderes Verzeichnis eingetragen. Dieses Verzeichnis muss ständig am Vereinigungssitz aufbewahrt werden. Es kann an Ort und Stelle durch jede Person eingesehen werden, die ein legitimes Interesse nachweisen kann. Auszüge daraus, die bei Gericht oder anderswo vorzulegen sind, werden vom Vorstandsvorsitzenden des Vorstands oder von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

Artikel 25 – Interne Regelung

Eine interne Regelung kann durch den Vorstand bei der Generalversammlung vorgelegt werden. Abänderungen bezüglich dieser Regelung können bei der Generalversammlung vorgenommen werden und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Teil B Fortsetzung

Artikel 26 – Geschäftsjahr – Abrechnung – Haushaltsplan

Das Geschäftsjahr der Vereinigung entspricht dem Kalenderjahr. Am Ende des Geschäftsjahrs werden die Rechnungen des abgelaufenen Jahres abgeschlossen und der Haushaltsplan für das kommende Jahr aufgesetzt. Die Abrechnung und der Haushaltsplan werden der nächsten Generalversammlung zur Billigung unterbreitet.

Artikel 27 – Auflösung der Vereinigung

Die Vereinigung kann aufgelöst werden, wenn sich hierzu eine außerordentliche Generalversammlung ausspricht, unter Beachtung der diesbezüglichen Gesetzgebung für Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Die Generalversammlung bestimmt den/die Liquidatoren, der/die nach dem Abzug der Passiva das aktive Vermögen einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit ähnlichem Tätigkeitsbereich oder in Ermangelung einer solchen, einer gemeinnützigen Einrichtung übertragen.

Artikel 28 – Anwendung des Gesetzes

Hinsichtlich der in der vorliegenden Satzung nicht geregelten Punkte, gelten die Bestimmungen der Gesetzgebung über Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Der Vorstand der Vereinigung setzt sich derzeit wie folgt zusammen :

- Vorsitzender : Herr SCHLECK Victor, Büroangestellter, domiziliert in 4760 Büllingen, Wirtzfeld 35, Belgier.
- Vize-Vorsitzender : Herr DELHAES Günter, Rentner, domiziliert in 4700 Eupen, Karl Weiss Str 44, Belgier.
- Erster Kassierer : Herr AHN Martin, Angestellter, domiziliert in 4728 Hergenrath, Marienheide 31, Belgier.
- Schriftführer : Herr LENTZ Joseph, Lehrer, domiziliert in 4770 Amel, Mirfeld 122, Belgier
- Turnierleiter : Herr ROSSKAMP Kurt, Einzelhandelskaufmann, domiziliert in 4720 Kelmis, Lütticher Str. 200, Belgier.
- Jugendleiter : Herr DORR José, Techniker, domiziliert in 4720 Kelmis, Dornchen 7, Belgier.
- Pressesprecher : Herr PAULUS Werner, Rentner, domiziliert in 4700 Eupen, Judenstr. 12, Belgier
- Elosachbearbeiter : Herr LOO Bernd, Klimatechniker, domiziliert in 4700 Eupen, Judenstr. 12, Belgier.
- Beisitzer : Herr ZILLES Paul, Postbeamter, domiziliert in 4770 Amel, Meyerode 23, Belgier
- Beisitzer : Herr STROH Daniel, Automobilverkäufer, domiziliert in 4711 Walhorn, Asteneterstr. 113, Belgier.

Es zeichnen:

- Der Vorsitzende, Herr SCHLECK Victor,
- Der Schriftführer, Herr LENTZ Joseph.

Dokumente, welche ebenfalls beim zuständigen Handelsgericht hinterlegt wurden:

- gleichlautende Koordinierung der Satzungen,
- Auszüge aus den Protokollen der Generalversammlungen vom 26.03.2007 und 29.03.2007.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 08/06/2007 - Annexes du Moniteur belge